Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
-Benutzungssatzung Wirtschaftswege-

der Ortsgemeinde Riol vom 04. Oktober 1985

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen; die hiermit bekannt gemacht wird.

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der Ortsgemeinde stehenden nichtöffentlichen Feld- und Waldwege.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
- 3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

\$ 4

Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg und als Radfahrweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig.

Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

Es ist unzulässig,

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,

- Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
- 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
- 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
- 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
- 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
- 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
- 10. die Wege mit Raupenfahrzeugen zu befahren

Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.

Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde soll dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt.
- 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
- 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
- 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt, und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGB1. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGB1. I S.503), beide in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung.

Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 1o

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund besonderer Satzungen erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

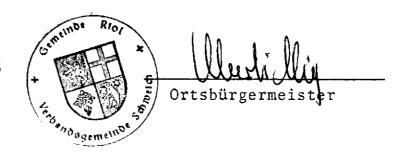
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am o1.10.1985 in Kraft.

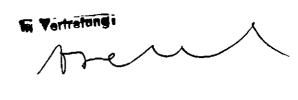
Riol, den 04.0M.4985



Gemäß § 24 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) in Verbindung mit § 58 Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1976 (BGB1. S. 547) wird die vorstehende Satzung genehmigt.

5500 Trier, den Stands Kreisverwaltung Trier-Saarburg





Hinweis:

Gemäß § 24, Abs. 6 GemO, ist eine Verletzung der Bestimmungen über

- 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
- 2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Offentlich bekanntgemacht

im Amtsblatt Nr. 42 /1985 vom 11.10.85

A STATE OF THE STA

der Verbandagemeinde Schweich